

## ENTWURF

**#. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 – SVO-RF 2005)**

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 3/2005, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beitragspflichtigen verordnet:

**§ 1.** Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes hinsichtlich der Branche Veranstaltung von Rundfunk berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2005 mit EUR 45.000 festgelegt.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit xx. Xxxxx 2005 Kraft.

## **Erläuterungen zur Erlassung der Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 (SVO-RF 2005) der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) nach § 10 Abs. 5 KOG:**

Nach § 10 Abs. 5 KommAustria-Gesetz (KOG) in der geltenden Fassung kann die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Beitragspflichtigen im Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen würden demnach nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen werden. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für das Jahr 2004 wurde mit der Schwellenwertverordnung Rundfunk 2004 (SVO-RF 2004) der KommAustria vom 08.03.2004 eine Umsatzschwelle von EUR 45.000 für die Branche Veranstaltung von Rundfunk festgelegt.

In der Vollzugpraxis im Jahr 2004 hat sich die Höhe dieser Umsatzschwelle also grundsätzlich sachgerecht erwiesen. Die im Folgenden angestellten Überlegungen und Berechnungen mit den nunmehr vorliegenden Plandaten für das Jahr 2005 zeigt darüber hinaus, dass auf Basis der geltenden Rechtslage weiterhin von dieser Umsatzschwelle ausgegangen werden kann.

Auf der Basis der der KommAustria übermittelten Informationen, die die RTR-GmbH im Zuge der durchgeführten Plandatenabfragen für das Jahr 2005 von den nach § 10 KOG in der relevanten Branche (Veranstaltung von Rundfunk) finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen erhoben hat, stellt sich die Situation betreffend die Finanzierung des Fachbereiches Rundfunk der RTR-GmbH im Überblick wie folgt dar.

Der zu erwartende Gesamtumsatz der Branche wird von der RTR auf der Basis der erfolgten Planumsatzmeldungen sowie der teilweise erforderlichen Schätzungen gemäß § 10 Abs. 6 KOG von der RTR-GmbH mit EUR 523.000.000 mitgeteilt. Für den Fachbereich Rundfunk sind nunmehr nach der Neufassung des § 10 KOG etwa 291 Unternehmen (grundsätzlich) finanzierungsbeitragspflichtig.

Nach den der KommAustria mitgeteilten Berechnungen der RTR-GmbH betragen die durchschnittlichen Kosten zur Einbringlichmachung von Finanzierungsbeiträgen pro Beitragspflichtigem in der RTR-GmbH ca. EUR 230. Im Vergleich zum Vorjahr (SVO-RF 2004) konnte dieser Wert auf Grund der Erfahrungen in der Vollziehungspraxis entsprechend abgesenkt werden. Diese Kosten umfassen, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH, die Kosten der Buchhaltung, des Mahn- und Inkassowesens, die Kosten erforderlicher Buchprüfungen und auch die Kosten der Einbringlichmachung von Beiträgen im Wege der Bescheiderstellung und Exekution sowie der Geltendmachung von Forderungen in (in- und ausländischen) Insolvenzverfahren. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten, die durch die Abfragen der Planumsätze und (im September des Folgejahres) der tatsächlichen Umsätze aller finanzierungsbeitragspflichtigen Betreiber anfallen, da diese – insbesondere zur Überprüfung, welche Unternehmen unter bzw. über dem Schwellenwert liegen – jedenfalls erforderlich sind. Diese zuletzt genannten Kosten fallen daher unabhängig von der Festsetzung eines Schwellenwertes an und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Der von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereiches Rundfunk beträgt für das Jahr 2004 EUR 2.693.000.

Zusammengefasst ist von folgenden Daten auszugehen:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 523.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-RF: EUR 2.693.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 230

- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 291
- Schwellenwert: EUR 45.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Beitragspflichtigen: ca. 198 (diese zuletzt genannten 198 Beitragspflichtigen machen lediglich ca. 0,79 % des oben genannten Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der Schwellenwert wird in einer Höhe angesetzt, dass Unternehmen mit einem Umsatz in der Höhe des Schwellenwertes lediglich einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe des bei der RTR-GmbH für die Administrierung des Finanzierungsbeitrages für dieses Unternehmen anfallenden Kosten leisten würden.

Unternehmen mit Umsätzen unterhalb des so ermittelten Wertes würden ohne die Erlassung dieser Verordnung im Ergebnis weniger zur Finanzierung der RTR-GmbH beitragen als Aufwendungen für die Administrierung ihres Finanzierungsbeitrages anfallen. Der Aufwand der RTR-GmbH (der derzeit die Verwaltungskosten für diese Unternehmen nicht enthält) würde in diesem Ausmaß steigen, die Mehrkosten würden zu einem höheren Finanzierungsbeitrag für Unternehmen mit höheren Umsätzen führen.

Um diese (unökonomische) Situation zu vermeiden, sieht das KOG die Möglichkeit vor, einen Schwellenwert festzusetzen. Für nähere Ausführungen zu den Auswirkungen einer auf diese Weise ermittelten Umsatzschwelle kann auf die Erläuterungen zur SVO-RF 2004 verwiesen werden.

Die KommAustria verkennt nicht, dass die dargestellten Rechnungen auf Plandaten und auf Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten beruhen und daher nicht in jeder Hinsicht exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die KommAustria geht davon aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10 Abs. 5 KOG) genannt sind.

Abschließend wird angemerkt, dass das Erkenntnis des VfGH vom 07.10.2004, G 3/04, mit dem Teile der Regelung des § 10 KOG aufgehoben wurden, keinen Einfluss auf die Erlassung der gegenständlichen Verordnung hat, da das Erkenntnis die Stammfassung des KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, nicht aber die der Verordnungserlassung zu Grunde liegende geltende Fassung des KOG betrifft.